



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 18

Nummer 1

Datum 16.01.2008

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 1 Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 25.10.2007 zum Bebauungsplan Nr. W 30, Teil A "Nördlich Tulpenweg"
- 2 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. A 24 „Westlich Leysiefen“
- 3 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 29 „Süd-östlich Hülstrung
- 4 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A – 1. Änderung
- 5 Bekanntmachung über neue Straßenbenennung im Bereich Leichlingen-Witzhelden
- 6 Bekanntmachung der Teilaufhebung sowie öffentliche Auslegung des Vorhaben und Erschließungsplanes V 6 „Ehemalige Feuerwehr /Pavillon Am Hammer“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter -☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



1 Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 25.10.2007 zum Bebauungsplan Nr. W 30, Teil A "Nördlich Tulpenweg"

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. W 30, Teil A "Nördlich Tulpenweg"** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.10.2007 als Satzung beschlossen.

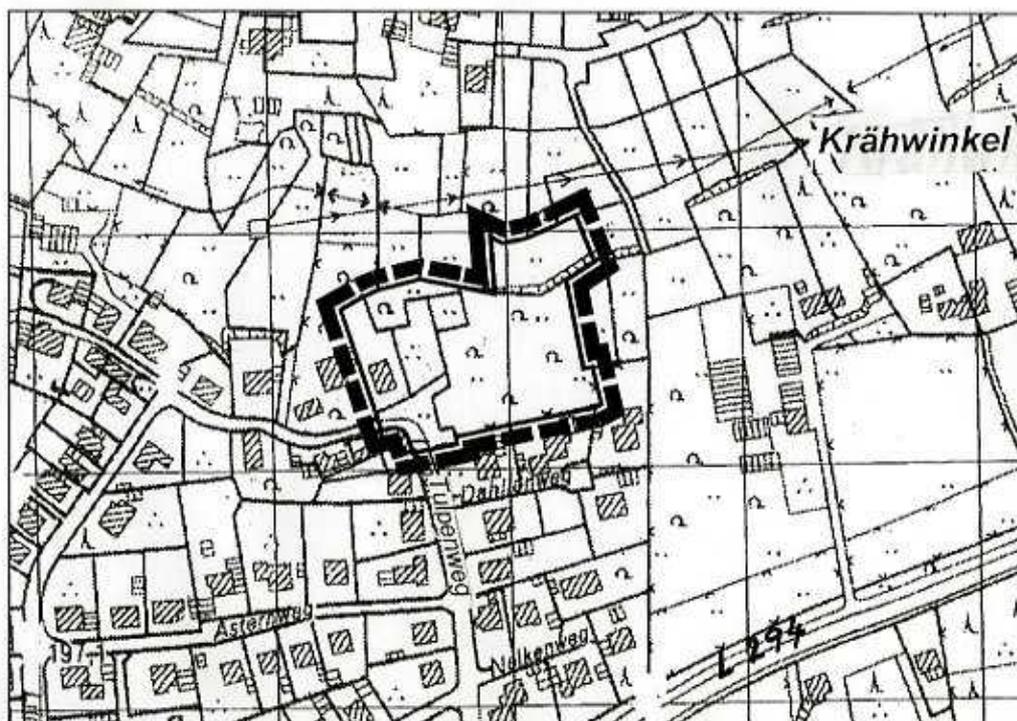
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. W 30, Teil A "Nördlich Tulpenweg" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. W 30, Teil A "Nördlich Tulpenweg" liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 30, Teil A „Nördlich Tulpenweg“
Ohne Maßstab**

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses



- Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 03. Januar 2008

Der Bürgermeister

gez. Müller

2

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. A 24 „Westlich Leysiefen“**

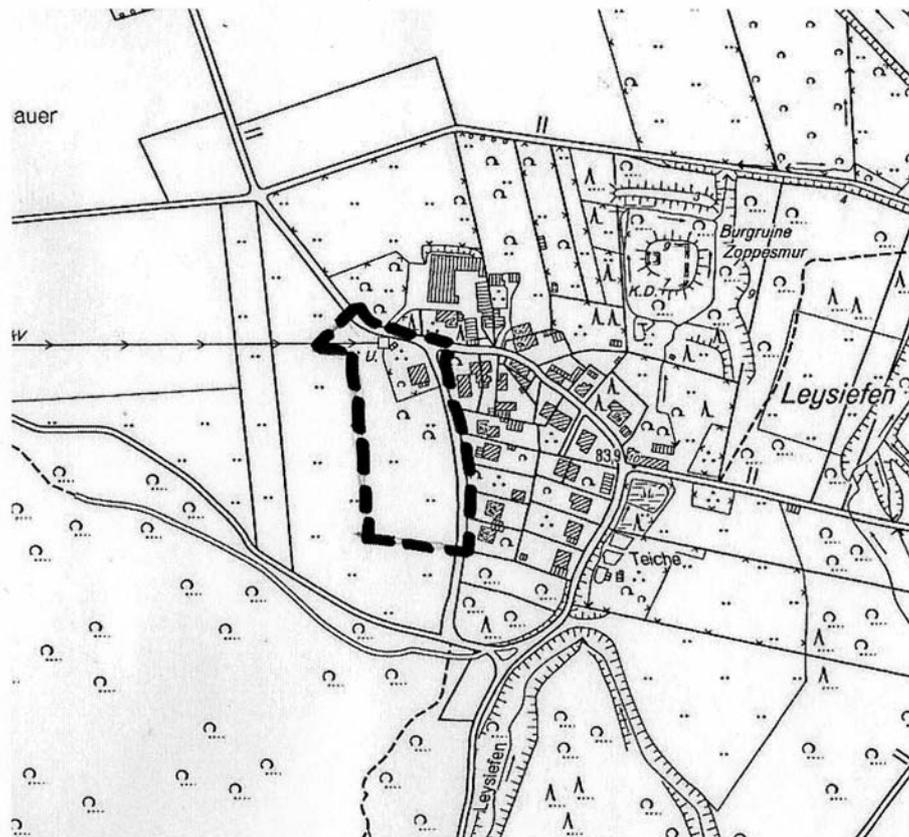
Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2008 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. A 24 „Westlich Leysiefen“ im Westen um einen ca. 15 m breiten Streifen zu verkleinern und gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 21. Januar 2008 bis einschließlich 26. Februar 2008

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



M.: 1:5000

Planbereich Bebauungsplan A 24 "Westlich Leysiefen"

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)
- Eingriffe in Natur und Landschaft (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan)
- Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Regenwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. A 24 „Westlich Leysiefen“ unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 07.01.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Sauer



3

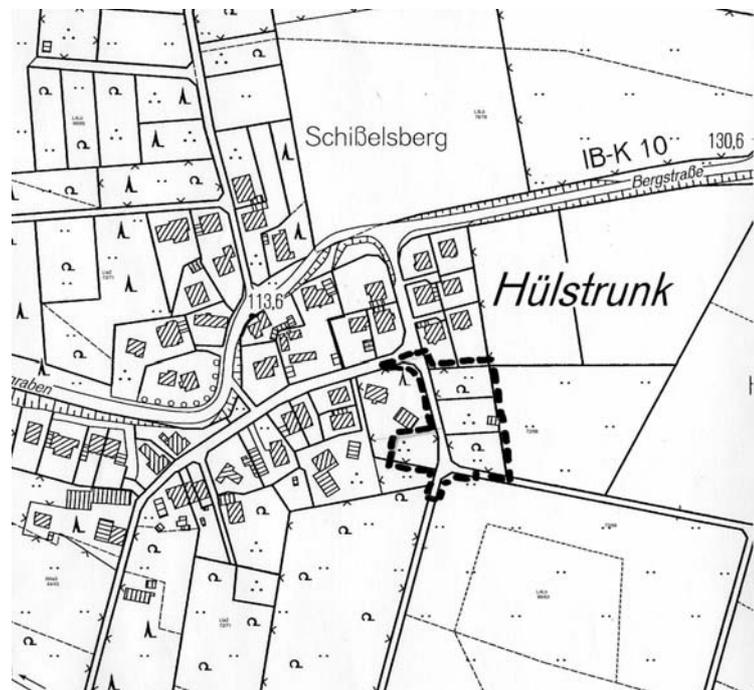
**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. A 29 „Süd-östlich Hülstrung“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan i.S. des § 30 BauGB mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

A 29 „Süd-Östlich Hülstrung“

Das Plangebiet wird wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



ohne Maßstab

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 07.01.2008

Der Bürgermeister

gez. Müller

**4****Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A – 1. Änderung**

- Hier: 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 (2) BauGB

zu 1.):

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossen den Bebauungsplane Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan und ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Aufgrund der vorgenannten Beschlüsse können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis 12 Monaten ausgesetzt, und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) werden die Beschlüsse des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu 2.):

Der Rat der Stadt Leichlingen hat ebenfalls in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A gem. § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen.

Gem. § 13 (3) BauGB wird von einer erneuten Umweltprüfung abgesehen.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 21. Januar 2008 bis einschließlich 26. Februar 2008

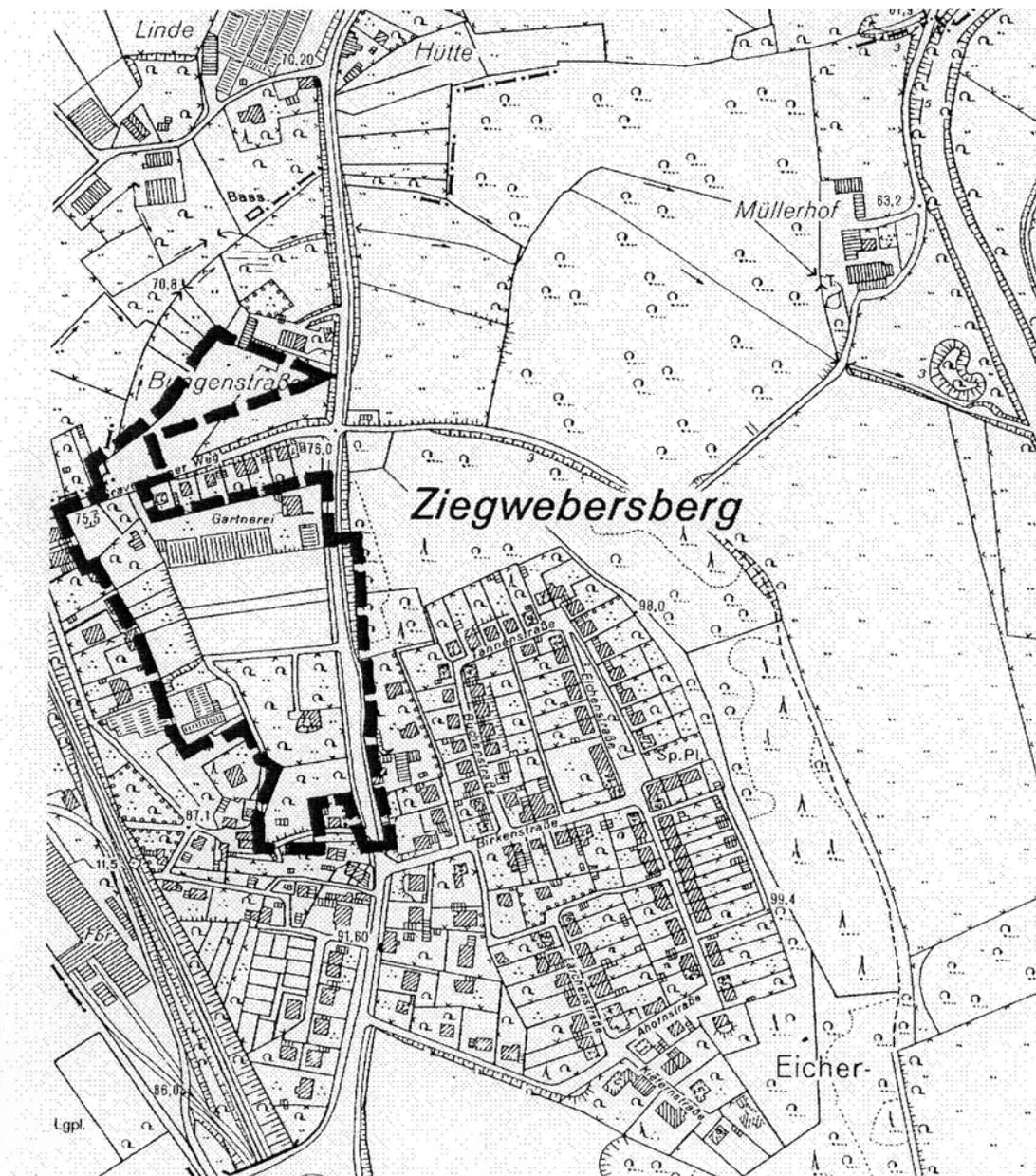
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.
Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich.



Bebauungsplan Nr. 84 Teil A „Ziegwebersberg“

1. Änderung

Leichlingen, den 07.01.2008
Der Bürgermeister

gez. Müller



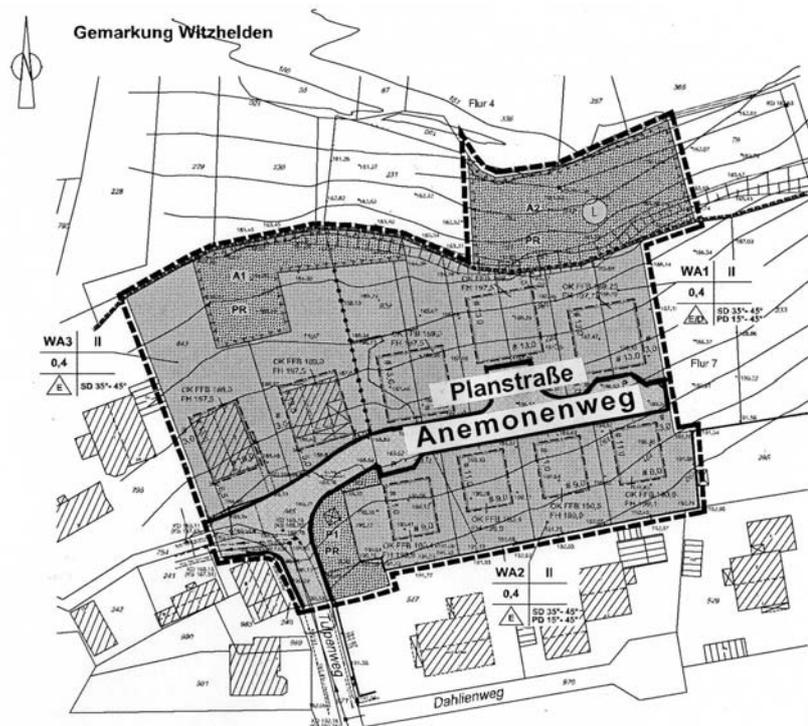
5 Bekanntmachung über neue Straßenbenennung im Bereich Leichlingen-Witzhelden

Der Rat der Stadt Leichlingen fasste in seiner Sitzung am 06.09.2007 den Beschluss der Planstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. W 30, Teil A „Nördlich Tulpenweg“ die Bezeichnung:

„Anemonenweg“

zu geben.

Die neue Bezeichnung ist aus dem folgenden Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 30, Teil A „Nördlich Tulpenweg“

Leichlingen, den 08. Januar 2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Sauer
Fachbereichsleiterin



6

**Bekanntmachung
der Teilaufhebung sowie öffentliche Auslegung des Vorhaben und
Erschließungsplanes V 6 „Ehemalige Feuerwehr /Pavillon Am Hammer“**

- Hier: 1.) Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB

zu 1.):

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossen den Vorhaben- und Erschließungsplan V 6 „Ehemalige Feuerwehr/Pavillon Am Hammer“ teilweise aufzuheben.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu 2.):

Der Rat der Stadt Leichlingen hat ebenfalls in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossen, den Plan über die Teilaufhebung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich auszulegen.

Gem. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Plan einschließlich Begründung wird gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 21. Januar 2008 bis einschließlich 26. Februar 2008

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

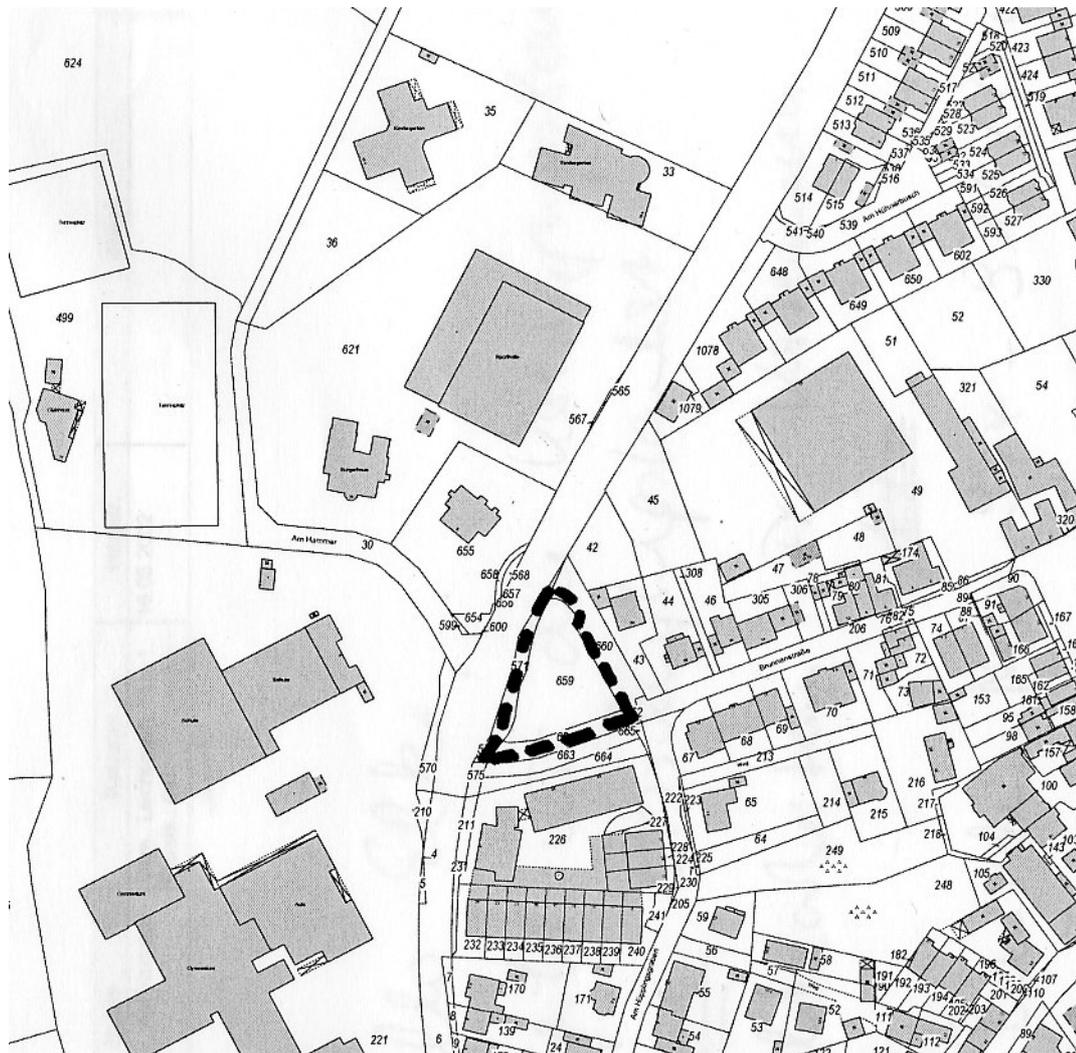
Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Ehemalige Feuerwehr/Pavillon Am Hammer“ unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich.



Leichlingen, den 07.01.2008
Der Bürgermeister

gez. Müller